OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608118/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät B__, vom 18. November 2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 21. Oktober 2025, GZ: BHRI/925120019177/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 48 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Oktober 2025, GZ: BHRI/925120019177/25, wurde Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe am 22. April 2025 um 10:46 Uhr in C__, auf der B 137, Strkm 59,860, in Fahrtrichtung D__ den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 42 km/h überschritten.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 eine Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 18 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 24 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 18. November 2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er vorbringt, dass sich die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach es genüge Art, Zeit und Dauer der Maßnahme in einem schriftlichen oder elektronischen Aktenvermerk festzuhalten, eine behördliche Verständigung bzw. Übermittlung des Aktenvermerks an die Behörde jedoch nicht vorgesehen sei, als unzutreffend erweise. Die Landesverkehrsabteilung OÖ. wäre verpflichtet gewesen, die Anordnung mittels Aktenvermerk auch der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die erst im Nachhinein über Aufforderung der Behörde vorgelegte Urkunde entspreche dem nicht, zumal bereits aufgrund ihrer Textierung davon auszugehen sei, dass die Verständigung erst im Nachhinein und nicht im Vorhinein erfolgt sei, was aber für eine ordnungsgemäße Kundmachung erforderlich gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer beantragte, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 (eingelangt am 12. Februar 2026) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungs-

aktes mittels elektronischer Aktenvorlage dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Aus der Aktenlage ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, weshalb, zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und eine weitere Klärung des Sachverhalts bzw. der Rechtssache durch eine mündliche Verhandlung nicht zu erwarten war, die Durchführung einer solchen unterbleiben konnte. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Auf der B 137 im Gemeindegebiet von C__ fand am 22. April 2025 durch die Landesverkehrsabteilung OÖ. eine Schwerverkehrskontrolle statt, weshalb in beiden Fahrtrichtungen ein Überholverbot gemäß § 52 lit. a Z 4a StVO angeordnet und die zulässige Höchstgeschwindigkeit stufenweise durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zunächst auf 70 km/h, in weiterer Folge auf 50 km/h und schließlich von Strkm 59,832 bis 60,010 auf 30 km/h reduziert wurde (sog. „Geschwindigkeitstrichter").

Der Beschwerdeführer lenkte am 22. April 2025 um 10:46 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) in C__, auf der B 137, in Fahrtrichtung D__ fahrend, und überschritt dabei die auf Höhe Strkm 59,860 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 42 km/h. Die Geschwindigkeits-messung erfolgte mittels mobilem Radarmessgerät der Type „MUVR 6F" mit der Nr. 6F MOBIL R7 und wurde bildlich dokumentiert.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Den Tatzeitpunkt betreffend ist eine rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafe

wegen Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO aus dem Jahr 2022 (Beginn der Tilgung: 29.03.2023) vorgemerkt.

Nach Annahme der belangten Behörde verfügt der Beschwerdeführer über ein Einkommen in Höhe von ca. 1.700 Euro monatlich, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige samt Lichtbildern und dem Aktenvermerk gemäß § 97 Abs. 5 StVO.

3.1. Die verfahrensgegenständliche, für den Beschwerdeführer maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, wurde durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 5 StVO angeordnet. Der gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz StVO über die Anordnung anzufertigende Aktenvermerk weist Art (Lkw-Kontrolle, Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 lit. a Z 10a SVO – 70 km/h, 50 km/h, 30 km/h, Überholverbot gemäß § 52 lit. a Z 4a StVO) und Datum (22. April 2025) der angeordneten Verkehrsbeschränkung und die Kontrolldauer (08:30 – 11:30 Uhr sowie 13:15 – 15:35 Uhr) auf und wurde von einem der anordnenden Straßenaufsichtsorgane unterschrieben.

3.2. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das mobile Radarmessgerät der Type „MUVR 6F" mit der Nr. 6F MOBIL R7. Bei diesem Messsystem handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges und ist einem damit betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. z. B. zuletzt VwGH 18. September 2024, Ra 2024/02/0193).

Das um 10:46:46 Uhr angefertigte Messfoto zeigt den auf den Beschwerdeführer zugelassenen Pkw, Audi, mit dem Kennzeichen aaa als einziges Fahrzeug im ankommenden Verkehr. Auf der Aufnahme sind zudem sowohl die gemessene Geschwindigkeit als auch das eingesetzte Messgerät ersichtlich. Eine eindeutige Zuordnung des festgestellten Messwertes zum gegenständlichen Fahrzeug ist somit zweifelsfrei gegeben.

Der Beschwerdeführer hat zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung kein Vorbringen erstattet. Weder trat er der festgestellten Höhe der Überschreitung entgegen noch äußerte er Zweifel an der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung an sich. Auch aus der Aktenlage ergeben sich keine Hinweise, die geeignet wären, die Verlässlichkeit der Messung in Zweifel zu ziehen.

3.3. Die einschlägige Vormerkung des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Verwaltungsvorstrafenauszug und seine persönlichen Verhältnisse stützen sich auf die unwidersprochen gebliebene Schätzung durch die belangte Behörde und den vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit am 22. April 2025 geltenden Fassung lauten wie folgt:

1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z. B. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen so wie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 16 Abs. 1 AVG sind amtliche Wahrnehmungen, mündliche oder telefonische Anbringen oder sonstige Mitteilungen an die Behörde, mündliche oder telefonische Belehrungen, Aufforderungen, Anordnungen und sonstige Äußerungen, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, wenn nicht anderes bestimmt ist und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift besteht, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten. Nach Abs. 2 der Bestimmung ist der Aktenvermerk vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben; wurde der Aktenvermerk elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtsorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Fallbezogen steht fest, dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) am 22. April 2025 um 10:46 Uhr in C__ auf der B 137, Strkm 59,860, in Fahrtrichtung D__ lenkte und dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 42 km/h überschritt. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien Geschwindigkeitsmessgerät festgestellt. An der Zuordnung des Messergebnisses zum vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw und an der E-Straße als Grundlage für den Tatvorwurf bestehen keine Bedenken.

Die in Rede stehende, vom Beschwerdeführer missachtete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, wurde durch Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 5 StVO angeordnet.

Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. September 2016, Ra 2014/02/0059, unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27. Februar 2009, 2008/02/0051, Nachfolgendes aus:
„Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die ‚Anordnung' des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen."

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 97 Abs. 5 dritter Satz StVO durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl. VwGH 2. Dezember 2020, Ra 2019/02/0132, mwN).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers setzt eine ordnungsgemäße Kundmachung nach geltendem Recht keine im Vorhinein erfolgte behördliche Mitteilung per Aktenvermerk voraus.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 31. Jänner 2014, 2013/02/0244, zur damals maßgeblichen Rechtslage ausgesprochen, dass es für die Wirksamkeit einer durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung (§ 97 Abs. 5 dritter Satz StVO) gemäß der entsprechenden Anordnung eines Organs der Straßenaufsicht einer unverzüglichen Verständigung der Behörde durch das Organ der Straßenaufsicht (§ 44b Abs. 3 StVO) und des Festhaltens dieser Verständigung in einem dem § 16 AVG entsprechenden Aktenvermerk (§ 44b Abs. 3 StVO iVm § 16 AVG) bedarf.

Da diesen Anforderungen in der Praxis vielfach nicht entsprochen werden konnte, wurde § 97 Abs. 5 StVO durch die 27. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 123/2015 (Datum der Kundmachung: 05.10.2015), geändert. Dabei wurde der letzte Satz *„Für die Anwendung dieser Maßnahme gilt § 44b Abs. 2 bis 4*" durch die Wortfolge *„Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten*" ersetzt.

Aus den Gesetzesmaterialien und dem klar erkennbaren Zweck der Novelle ergibt sich, dass der Gesetzgeber damit den praxisrelevanten Problemen begegnen wollte. Seither obliegt nämlich den einschreitenden Kontrollorganen die Pflicht Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen selbst schriftlich zu dokumentieren. Der entsprechende Aktenvermerk ist von der Behörde gegebenenfalls erst im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahren beizuschaffen (vgl. dazu *Pürstl,* StVO-ON[16] § 97, Anm. 14a, Stand 15. September 2023, rdb.at).

Vor diesem Hintergrund geht das Vorbringen des Beschwerdeführers ins Leere. Für die Wirksamkeit der Kundmachung einer Verkehrsmaßnahme kommt es auf den Zeitpunkt der Übermittlung des Aktenvermerks an die Behörde nicht an.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Aktenvermerk vom 22. April 2025 gemäß § 97 Abs. 5 StVO betreffend die Anordnung der verfahrensgegenständlichen Verkehrsmaßnahme insbesondere Art, Zeit, Dauer und das Datum der angeordneten Verkehrsbeschränkung aufweist und von einem der anordnenden Straßenaufsichtsorgane unterschrieben wurde. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts liegt gegenständlich daher ein ausreichend konkretisierter Aktenvermerk im Sinne des § 16 AVG iVm § 97 Abs. 5 StVO vor. Aus dem Aktenvermerk ergibt sich auch, dass die Verkehrsmaßnahme im konkreten Tatzeitpunkt durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO steht damit fest.

2.1. Bei der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 9. Mai 2019, Ra 2018/02/0199). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht aus. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht

vorwerfbar. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

3. Strafbemessung:

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21. Februar 2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht für das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h eine Geldstrafe in Höhe 150 bis 5.000 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die belangte Behörde im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.700 Euro, durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, straferschwerend ist eine rechtskräftige einschlägige Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO aus dem Jahr 2022 zu werten. Weitere Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Der Schutzzweck der Norm des § 52 lit. a Z 10a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Derartige Verstöße können zu äußerst gefahrengeneigten Situationen führen. Gerade auch auf Freilandstraßen ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufig mit Unfallgefahren verbunden, welche mit größeren Personen- und Sachschäden einhergehen.

Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 42 km/h überschritten. Der Unrechtsgehalt der Überschreitung in dieser Größenordnung ist keineswegs unbedeutend, sondern stellt aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit ein erhebliches Gefahrenpotential dar.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 240 Euro, welche lediglich 4,8 % der möglichen Höchststrafe beträgt, angemessen, aber auch notwendig, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und auf die Wichtigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr hinzuweisen. Die Verhängung einer Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 48 Euro vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar